



STADT BAD KISSINGEN

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 23. Mai 1996

Beschluß des Stadtrates:	13. Mai 1996
Bekanntmachung:	01. Juni 1996 (KGAMBI. Nr. 125)
Änderungen:	26. November 2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Kissingen angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen und Kinderspielflächen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar. Außerdem sind die öffentlichen Grünanlagen in einer Liste (Grünanlagenverzeichnis) aufgeführt, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Grünanlagen hierdurch nicht hinreichend bestimmt sind, ergibt sich deren Umgriff aus dem als Anlage 2 beigefügten Grünanlagenplan.

- (2) Keine Grünanlagen sind:

1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung,
2. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe und der städtischen Wohnanlagen,
3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 4. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 6. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
 7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen,

das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;

9. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot;
10. das Errichten von offenen Feuerstellen;
11. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
12. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung wird stets befristet und jederzeit widerruflich erteilt.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Für die besondere Benutzung der Grünanlagen unter Inanspruchnahme einer Ausnahmebewilligung ist eine Benutzungsvereinbarung mit der Stadt abzuschließen.

§ 4

Benutzungssperre

Die Grünanlagen oder einzelne Teile sowie Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5**Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6**Anordnungen für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7**Platzverweis und Anlagenverbot**

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8**Zuwiderhandlungen**

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3),
 3. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 5. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
 6. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 9**Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 23. Mai 1996

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister